

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Düsseldorf, Samstag den 19. September

1908.

Inhalt: Statut für den Rheindorf-Bürriger Deichverband im Landkreise Solingen 445, Regulative nachtrag für das königliche Gewerbegericht zu Crefeld 446, Verordnung, betr. Verwendung von Rebleiten als Verpackungsmaterial 447, Beiträge der schulunterhaltungspflichtigen Verbände zur Ruhegehaltskasse 447, Zwangssinnung 447, Verwaltung der Kreisärztstelle in Bohwinkel 447, Verlorener Wandergewerbechein 447, Marktdurchschnittspreise für August 448, Ausschreibung der Kreisärztstelle in Bohwinkel 450, Fleischeinfuhr aus Holland 450, Schießübungen auf der Elbe 450, Enteignung 450, Posthilfsstelle in Everjael 452, Befugnisse des Zollamts I Cassum 452, Vorladung zur Bildung einer Kettemeliorationsgenossenschaft 452, Auslosung von Rentenbriefen 452, Personalien 452.

1123.

Statut

für den Rheindorf-Bürriger Deichverband im Landkreise Solingen.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) und des Gesetzes betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt.

§ 1.

Die Eigentümer der in den Gemarkungen Rheindorf, Bürrig und Wiesdorf gelegenen Grundstücke, welche bei einem Rheinwasserstande von 9,0 Meter Düsseldorfer Pegel der Überschwemmung unterliegen und auf der zu diesem Statut gehörigen Übersichtskarte des Oberdeichinspektors Graf vom 20. März 1908 mit einem grünen Farbton umgrenzt sind, werden hierdurch zu einem Verbands vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Regulierung der Wupper und Eindeichung der höher gelegenen Teile der Niederung nach Maßgabe der in § 2 angegebenen Entwürfe zu verbessern.

Der Verband führt den Namen: „Rheindorf-Bürriger Deichverband“, hat Rechtsfähigkeit und seinen Sitz in Bürrig.

§ 2.

Gemäß dem Gesamtentwurf der Oberdeichinspektion vom 22. April 1905 nebst Nachtrag vom 12. Februar 1907 hat der Deichverband folgende Aufgaben:

1. Die Regulierung der unteren Wupper von der Wambacher-Fähre bis zur Mündung in den Rhein und die Regulierung der Dhün von der Brücke im Zuge des Bürrig-Wiesdorfer Weges bis zur Mündung in die Wupper nach Maßgabe des Entwurfs des Meliorations-Bauamts I vom 25. Februar 1901 und der zugehörigen Nachträge vom 16. Februar 1905 und 1. Februar 1907.
2. Die Eindeichung von Rheindorf nach Maßgabe des Entwurfs der Oberdeichinspektion zu Düsseldorf vom 30. April 1903 und der zugehörigen Nachträge vom

14. Mai 1904 und 12. Februar 1907.

3. Die Eindeichung von Bürrig nach Maßgabe des Entwurfs der Oberdeichinspektion vom 1. Februar 1903 und des zugehörigen Nachtrages vom 12. Februar 1907.
4. Die Unterhaltung der unter 1 bis 3 genannten Anlagen nach deren Ausführung.

§ 3.

Die Kosten für die Herstellung der Anlagen, soweit sie nicht durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gedeckt oder von den Gemeinden übernommen sind, werden von den an der Wupperregulierung Beteiligten mit 26 vom Hundert, von den an der Eindeichung von Rheindorf Beteiligten mit 33 vom Hundert und von den an der Eindeichung von Bürrig Beteiligten mit 41 vom Hundert getragen.

§ 4.

Maßgebend für die Beitragspflicht der an der Wupperregulierung beteiligten Besitzer ist die Flächengröße der Grundstücke mit der Maßgabe, daß nach den zu erwartenden Vorteilen zwei Klassen gebildet werden, von denen die zweite Klasse den vierfachen Betrag der ersten Klasse zu zahlen hat. Zur zweiten Klasse gehören diejenigen Grundstücke, welche in unmittelbarer Nähe der Wupper und Dhün liegen und auf der zum Statut gehörigen Übersichtskarte mit einem roten Farbton bezeichnet sind; zur ersten Klasse gehören alle übrigen Grundstücke der Wupper- und Dhünniederung, so weit sie nicht durch den Rheindorfer und Bürriger Deich gegen Überslutung geschützt werden; sie sind auf der Übersichtskarte mit einem blauen Farbton angelegt.

§ 5.

Maßgebend für die Beitragspflicht der an den Eindeichungen beteiligten Besitzer ist der Katastralreinertrag der Grundstücke mit der Maßgabe, daß die Häuser und Hofräume nur mit 30 % des Gebäudesteuer-Nutzungswertes zu den Deichlasten herangezogen werden.

§ 6.

Über die Unterhaltung der fertiggestellten Anlagen wird folgendes bestimmt:

1. Die Unterhaltung des Rheindorfer Deiches erfolgt unter der Aufsicht und nach der Anweisung des Deichamtes durch die Gemeinde Rheindorf. Letztere trägt die Kosten der Unterhaltung und erhält die Erträge aus dem Deiche.
2. Die Unterhaltung des Bürriger Deiches wird unter denselben Bedingungen von der Gemeinde Bürriig ausgeführt.
3. Die Unterhaltung der regulierten Wupper und Ohlin wird vom Vorstande des Verbandes veranlaßt und überwacht. Die Kosten, soweit sie nicht vom Kreise oder den Gemeinden übernommen sind, werden nach Maßgabe des im § 4 festgesetzten Beitragsverhältnisses von den an der Wupperregulierung Beteiligten getragen.

§ 7.

Jeder Beteiligte hat sich die Einrichtung der nach den Entwürfen, sowie nach den später etwa beschlossenen und genehmigten Abänderungen dieser Entwürfe in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage den einzelnen Beteiligten hierüber unter Berücksichtigung der ihnen aus den Anlagen erwachsenen Vorteile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Beteiligter mit dem Deichhauptmann nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 8.

Es soll ein Deichkataster angefertigt werden, in welches die Grundstücke und Gebäude nach Größe, Reinertrag, Klassen und Beitragspflicht eingetragen werden.

Das aufgestellte Deichkataster ist während einer vierzehntägigen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist, zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen, welche ihre Beschwerden dagegen — in einer Ausschließungsfrist von vier Wochen nach beendeter Offenlegung — bei dem Landratsamte in Solingen anzubringen haben.

Die Beschwerden werden unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Deichamtes durch einen von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft und von dem Regierungspräsidenten entschieden.

Gegen diese Entscheidung findet binnen einer vierwöchentlichen Ausschließungsfrist — von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet — die Berufung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Nach Ablauf dieser Frist und nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgestellt.

Das Deichkataster kann von Zeit zu Zeit einer Nachprüfung unterzogen werden, wobei das vorbezeichnete Verfahren jedesmal von neuem Platz greift.

§ 9.

Das Deichamt besteht aus:

1. dem Deichhauptmann,

2. dessen Stellvertreter,

3. dem Deichinspektor,

4. neun Beisitzern, von denen 4 in der Gemeinde Bürriig, 4 in der Gemeinde Rheindorf und 1 in der Gemeinde Wiesdorf beteiligt sein müssen.

Die Beisitzer werden von der Generalversammlung der Beteiligten auf 6 Jahre gewählt und wählen ihrerseits den Deichhauptmann und dessen Stellvertreter, sowie den Deichinspektor. Die Wahl des Deichhauptmanns und des Deichinspektors unterliegen der Bestätigung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf.

§ 10.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen der Regierungspräsident zu Düsseldorf ernannt und 2 Beisitzern; diese werden nebst 2 Stellvertretern vom Deichamt gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Deichverbandes ist.

§ 11.

Die Oberaufsicht über den Deichverband führt der Regierungspräsident zu Düsseldorf und in höherer Instanz der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 12.

Soweit nicht dieses Statut abweichende Vorschriften enthält, sollen die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetzsamml. S. 935) Gültigkeit haben.

§ 13.

Unwesentliche Änderungen des Entwurfs, deren Notwendigkeit sich bei der Vorbereitung zur Ausführung desselben herausgestellt, können durch Beschluß des Deichamtes unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Straßburg i. E., den 29. August 1908.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.

ggez. Breitenbach.

ggez. von Arnim.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1124.

II. Nachtrag

zum Regulativ für das Königl. Gewerbegericht zu Crefeld vom 11. Juli 1902.

Auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353) und des Gesetzes, betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 311 ff.) wird für das königliche Gewerbegericht zu Crefeld der nachstehende Nachtrag zum Regulativ vom 11. Juli 1902 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf Seite 315) erlassen.

I.

An die Stelle der Bestimmungen im § 32 des Nachtrags zum Regulativ vom 27. Oktober 1905 treten vom 1. Oktober 1908 ab folgende Vorschriften:

§ 32.

Die Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts besteht aus einem nach § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 gewählten und bestätigten Vorsteher, welcher die Prüfung zum Gerichtsschreiber bestanden haben muß, und dem nötigen Hilfspersonal.

Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei und diejenigen seiner Gehilfen, welche an den Spruchsitzen des Gewerbegerichts als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen, beziehungsweise unter Hinweis auf den bereits geleisteten Staatsdienereid zu verpflichten.

Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei und sein zum Amt eines Gerichtsschreibers befähigter Vertreter sind, falls sie bei dem Gewerbegericht im Hauptamte tätig sind, auf Lebenszeit und mit einer Pensionsberechtigung, für welche die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften maßgebend sind, anzustellen.

Auch kann das übrige Hilfspersonal der Gerichtsschreiberei, wenn es 10 Jahre ununterbrochen bei dem königlichen Gewerbegericht beschäftigt ist, auf Lebenszeit und mit einer Pensionsberechtigung, für welche die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften maßgebend sind, angestellt werden.

Die Gehälter des Vorstehers und des übrigen Personals der Gerichtsschreiberei, sowie die Pensionen dieser Personen und die Witwen- und Waisengelderbezüge für die Hinterbliebenen des Vorstehers der Gerichtsschreiberei und seines zum Amt eines Gerichtsschreibers befähigten Vertreters, soweit solche vertragsmäßig zugesichert sind, werden von dem Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf nach Anhörung des Gewerbegerichts festgestellt.

Berlin, den 3. September 1908.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe:

J. B.: gez. Richter.

III. 6683 M. f. S.

Der Justizminister: J. B.: gez. Unterschrift.

I. 2327 Just.-Min.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1125. Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) wird für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Verpackung-(Verstaunungs-)Material ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe des § 10 Biff. 2 und § 11 Biff. 1 des Reichsgesetzes bestraft.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt sofort nach Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 27. August 1908.

Nr. 19146.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Freiherr von Schorlemer.

1126. Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893, bringen wir den Verteilungsplan der von den Schulverbänden und Gesamtschulverbänden für das Rechnungsjahr 1908 zur Ruhegehaltsklasse des Regierungsbezirks Düsseldorf zu leistenden Beiträge zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Bedarfsberechnung ist dem Verteilungsplan vorgegedruckt; gegen seine Richtigkeit sind vom Rassenanwalt Bedenken nicht erhoben worden.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntmachung des Planes steht den Schulverbänden und Gesamtschulverbänden die Klage auf seine Abänderung im Verwaltungsstreitverfahren gegen die unterzeichnete Bezirksregierung zu.

Zuständig für die Entscheidung der Klage, welche keine aufschiebende Wirkung hat, ist der Bezirksausschuß in erster Instanz.

Der als Sonderabdruck hergestellte Verteilungsplan wird den Beteiligten auf dem Geschäftswege zugestellt.

Düsseldorf, den 18. September 1908. II C. 4502.

Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

1127. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1908 eine Zwangsinnung für das Uhrmacher-Handwerk in dem Bezirke des Stadtkreises Duisburg mit dem Siege in Alt-Duisburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Uhrmacherhandwerk im Stadtkreise Duisburg“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Uhrmacherhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 9. September 1908. I. F. 5353.

Der Regierungs-Präsident.

1128. Der Kreisierarzt Gebhardt in Bohwinkel ist am 30. vorigen Monats gestorben. Die Verwaltung der Kreisierarztstelle wird bis 30. September dieses Jahres vom Kreisierarzt in Elberfeld und weiterhin bis zur Wiederbesetzung der Stelle vom Kreisierarzt in Lennep mitverwaltet werden.

Düsseldorf, den 12. September 1908. I. P. 4679.

Der Regierungs-Präsident.

1129. Der der Ehefrau Johannes Hubertus Kraus zu Wesel von dem Bezirks-Ausschuße hieselbst unter Nr. 4449 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 12. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Preisverhältnisse-Durchschnittspreise

1139.

Table with 7 main columns: 1. Name of the station and its district, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Grain prices, 7. Station prices. Each column contains multiple sub-columns for different quality grades (e.g., 'gut', 'mittel', 'gering').

Anmerkung I. Die Berechnung für die zu Gruppen vereinigte Gruppe erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (N.-F. Nr. 2. 945) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der Kaiserlichen Reichsregierung...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat August 1908.

Table with 21 columns representing different commodities: 8. Sugar, 9. Coffee, 10. Tea, 11. Spices, 12. Beans, 13. Lentils, 14. Chickpeas, 15. Broad beans, 16. Peas, 17. Potatoes, 18. Onions, 19. Cabbage, 20. Turnips, 21. Apples. Each column contains multiple sub-columns for different quality grades.

Die mit höchsten Tagespreisen im Monat August 1908 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den hiesigen Preisverhältnissen in Spalte 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 in diesem Zahlen unter den Werten verzeichnet. Anmerkung II. In dieser Tabelle im Monat August 1908: 1 Liter Milch 20 Pf., 1 Liter Öl 20 Pf., 1 Rgr. Mehl 11. — H. Anmerkung III. Die in Spalte 8 und 7 beigebenen Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 10. September 1908. I. G. 2291. Der Regierungspräsident.

1131. Die Kreisierarztstelle des Kreises Mettmann in Bohnwinkel ist zum 1. Dezember d. J. zu besetzen. Ich fordere diejenigen Tierärzte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer Kreisierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, mir ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation und eines obrigkeitlichen Führungsattestes bis zum 5. Oktober einzureichen.

Düsseldorf, den 12. September 1908. I. P. 4790.

Der Regierungs-Präsident.

1132. Im II. Vierteljahr des Kalenderjahres 1908 sind aus Holland an frischem Fleisch eingeführt worden:

180614 kg Rindfleisch,
24947 " Schweinefleisch und
498 " Hammelfleisch.

Bestimmungsorte des Fleisches waren: Düsseldorf, Emmerich, Elberfeld, Greveling, Ruhrort, Wesel, M.-Glabach, Oberhausen, Mülheim-Ruhr, Iffeldburg, Mülfort, Obenkirchen und Duisburg.

Düsseldorf, den 10. September 1908. I. P. 4764.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1133. Bekanntmachung

betr. Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden am 21. und 22. September 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am 21. September von 11 Uhr vormittags
bis 3.30 Uhr nachmittags.

Am 22. September von 12.30 Uhr nachmittags
bis 5 Uhr nachmittags.

2. Das Schussfeld ist nördlich durch die Verbindungslinie von Eisenbalje, Elbe IV. und Tonne 7, südlich durch die Verbindungslinie Altenbruch Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Anker, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbfahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M. bzw. 7, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge B. halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht ein-

1134. Auf Antrag des Kreises Moers hat der Königl. Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses II.

Abteilung hierselbst vom 24. September 1907 II C. $\frac{1124}{1}$ u. $\frac{1139}{1}$ / 07 als zum Bau der Kleinbahnstrecke Moers—Baerl—Drsoy—Rheinberg erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Drsoy belegene Grundflächen angeordnet.

geholtten Schlepptrassen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schussfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn des Schießens, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schussfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventl. Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal: Internationale Flagge B. in Batterie Grimmerhorn und dem schießenden Beck halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge B. vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B. die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B. vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht dann auf eigene Gefahr.

c) Die Flagge B. und Ball werden niedergeholt, sobald das Schussfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrassen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V. wird an beiden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrassen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachungen werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines Hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Granaten sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 4. August 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

J. A.: Kirchenpauer.

Spe. Nr. des Germ.- Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle Flur Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort	
	Nr.	Qltr.				
Verhandlungstag am 24. September 1908.						
17	12	35	G	559/219	Drfoy Duisburg-Ruhrort	
15	12	15	"	561/198		
16	9	70	"	560/198	Duisburg-Ruhrort	
33	3	24	"	227		
34	3	19	"	235		
35	3	12	"	234		
36	1	80	"	610/259		
37	1	82	"	609/259		
38	2	52	"	260		
39	2	52	"	261		
40	1	30	"	262		
41	1	20	"	263		
42	2	40	"	264		
43	2	40	"	265		
44	5	28	"	266		
45	6	50	"	267		
46	2	20	"	281		
47	2	31	"	481/282		
50	1	68	"	479/282		
51	—	54	"	283		
52	2	34	"	284		
53	17	19	"	498/288		
55	5	61	"	291		
56	2	64	"	292		
58	—	09	J	1		
60	1	92	G	294		
Verhandlungstag am 25. September 1908.						
28	—	20	"	201	Duisburg-Ruhrort	
23	—	36	"	140		
22	—	32	"	138		
21	1	26	"	567/136.137		
20	1	03	"	568/136		
18	—	15	"	133		
14	9	26	"	562/198		
13	9	35	"	199/III.8		
12	5	41	"	199/III.9		
11	9	18	"	199/III.10		
9	1	—	"	148		
8	8	60	"	147		
6	17	05	"	146		
5	30	04	"	144		
3	8	70	"	121		
1	27	06	"	123		
Beschuß II C. 1139/07.						
14	—	25	H	129		Düsseldorf, Bochum u. Moers.
71	14	28	"	67		
72	1	80	"	66		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie

zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 24. und Freitag den 25. September 1908**, jedesmal vormittags 11 Uhr im Rathause zu Dröy.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Anszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. September 1908.

A. Nr. 238.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungsrat.

3. Buchstabe H zu 300 M

Nr. 88, 300.

4. Buchstabe J zu 75 M

Nr. 102, 339, 340, 389.

5. Buchstabe K zu 30 M

Nr. 85, 103, 197, 368, 432.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1909 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe III Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen, vom 2. Januar 1909 ab bei den königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin O. Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen, F, G, H, I, K, durch die von Ulrich Levisohn in Berlin W. 10, Stülerstr. 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levisohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 11. August 1908. **J.-Nr. 5926/08 II.**
Königliche Direktion der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
A s c h e r.

1135. Bei der Posthilfsstelle in Eversael ist eine Telegraphenanstalt mit Anfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 10. September 1908.

XIV. 7.

Kaiserliche Ober-Postdirektion:

Großkopf.

1136. Dem im Hauptzollamtsbezirk Cleve belegenen Zollamte I Hassum ist die unbeschränkte Sonderbefugnis zur Abfertigung von Pferden beigelegt worden.

Essen, den 8. September 1908.

A. 16129.

Der Präsident der Königl. Oberzollverwaltung.

J. B.: S e n d e n.

1137. Vorladung.

Nachdem ich durch Erlaß des königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 16. April 1908 I. E. 1784 zum Kommissar für die Leitung des Verfahrens über die Bildung einer Rettemeliorationsgenossenschaft ernannt worden bin, habe ich zur Erklärung über den Plan und über das Statut, sowie zur Wahl von Bevollmächtigten auf **Mittwoch, den 21. Oktober 1908**, vormittags 9 Uhr, in der Wirtschaft von Johann Penten in Wanum Termin anberaumt, zu welchem die Beteiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt, hiermit vorgeladen werden.

Eine Druckausfertigung dieser Vorladung ist zur Einsicht der Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern zu Hinsbeck, Grefrath und Wachtendonk sowie bei den Gemeindevorstehern zu Herongen und Wanum niedergelegt.

Der Statut-Entwurf und die Projektstücke liegen während zweier Wochen vor dem Termine auf dem königlichen Landratsamte zu Geldern zur Einsicht der Beteiligten offen.

Geldern, den 26. August 1908.

Nr. 1726 K. a.

Der Kommissar: **v. N e l l**, Landrat.

1138. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M

Nr. 227.

2. Buchstabe G zu 1500 M

Nr. 139.

Personal-Nachrichten.

1139. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bauunternehmer Johann Pickenbrock zu Essen den Roten Adler-Orden 4. Klasse und dem Kunsthändler Hermann Schulte hier den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1140. Die Wahl des Bürgermeisters Conradi in Mettmann in gleicher Eigenschaft für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1141. Dem Apotheker Wilhelm Bosh ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Schnapp'schen Apotheke in Calcar die Konzession erteilt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 221, 222, 223, 224 und 225.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf